

Beschluss des Bundeskartellamts zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

Am 15. Juli 2015 ist der finale Beschluss des Bundeskartellamts zum Verfahren gegen die Bündelung der Rundholzvermarktung durch das Land Baden-Württemberg eingetroffen. Für die Kartellbehörde ist die Debatte damit abgeschlossen, das Land hat jedoch angekündigt, eine gerichtliche Prüfung des Beschlusses herbeizuführen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte des Beschlusses dargestellt. Der komplette Beschluss ist auf der Homepage der Forstkammer unter Aktuelles – Rubrik Kartellverfahren verfügbar.

Was sind die wesentlichen Inhalte des Beschlusses?

Mit dem Beschluss wird zunächst die ursprüngliche Einigung zwischen Land und Kartellamt aus dem Jahr 2008 ab sofort aufgehoben. Das Kartellamt verbietet dem Land den Verkauf von Nadelstammholz für nichtstaatliche Waldbesitzer über 100 ha. Außerdem darf das Land diesen Waldbesitzern auch sämtliche mit der Holzernte zusammenhängende Dienstleistungen nicht mehr anbieten. Falls die Vermarktung des Holzes aus dem Staatswald nicht vollständig getrennt wird, werden dem Land weitere Dienstleistungen (jährliche Betriebsplanung, forsttechnischer Betriebsleitung, forstlicher Revierdienst) in den privaten und kommunalen Forstbetrieben über 100 ha verboten. Die bestehende gesetzliche Vorschrift, nach der Kommunen ein körperschaftliches Forstamt gründen müssen, wenn sie komplett unabhängig von staatlicher Betreuung sein wollen, ist laut dem Beschluss nicht mit Kartellrecht vereinbar und damit nicht mehr anzuwenden. Dem Land wurde durch das Kartellamt zudem untersagt, die Notwendigkeit eines körperschaftlichen Forstamtes zu behaupten. Für sämtliche forstlichen Dienstleistungen müssen kostendeckende Gebühren eingeführt werden.

Erlass des Landes zum Kartellbeschluss

Auf den Beschluss des Bundeskartellamts hat das MLR am 27.07.2015 mit einem Erlass an die nachgeordneten Dienststellen reagiert. Darin stellt das Land wie erwartet erneut dar, dass es die Auffassung der Kartellbehörde nicht teilt. Daher werde man „beim Oberlandesgericht Düsseldorf zeitnah einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen und gegen den Beschluss fristgerecht Beschwerde einlegen“. „Zur Minimierung denkbarer Schadensersatzrisiken“ müsse aber die Kernforderung des Bundeskartellamtes hinsichtlich der Trennung des Nadelstammholzverkaufs unverzüglich umgesetzt werden.

Daher wird „der gebündelte Verkauf von Nadelstammholz durch die unteren Forstbehörden sowie das Referat 83, Fachbereich Holzvermarktung, am Regierungspräsidium Tübingen für nichtstaatliche Waldbesitzende einschließlich Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einer forstlichen Betriebsfläche von jeweils über 100 ha“ zum 1. September 2015 untersagt.

Sämtliche anderen forstlichen Dienstleistungen will das Land bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung unverändert fortführen. Dies wird dann möglich sein, wenn das zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf dem oben genannten Antrag des Landes auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses des

Kartellamts) zustimmt. Andernfalls wäre der Beschluss ggf. auch schon vor dem Ende des Gerichtsverfahrens umzusetzen.

Wie sind Forstbetriebe über 100 ha betroffen?

Wie oben dargestellt stellt die Landesforstverwaltung den Nadelstammholzverkauf zum 01.09.2015 ein. Sofern der Sofortvollzug des Kartellbeschlusses ausgesetzt wird, bleiben alle anderen Dienstleistungen der Forstverwaltung für diese Betriebe bis zum Ende des Gerichtsverfahrens unverändert.

Andernfalls gelten für Betriebe über 100 ha (und unter 1.000 ha) folgenden Fristen des Bundeskartellamts:

Verbot staatlichen Holzverkaufs (inkl. Fakturierung):	ab 01. Juli 2016
Kostendeckende Gebühren:	ab 01. Juli 2016
Verbot staatlicher Dienstleistungen der Holzernte (Holz auszeichnen, Holzerntemaßnahmen betreuen, Holz aufnehmen, Holzlisten drucken):	ab 01. Januar 2017
Verbot weiterer forstlicher Dienstleistungen, falls Vermarktung des Staatswaldholzes nicht getrennt wird:	ab 01. Juli 2017

Wie sind Forstbetriebe ab 1.000 ha betroffen?

Wie oben dargestellt stellt die Landesforstverwaltung den Nadelstammholzverkauf zum 01.09.2015 ein. Sofern der Sofortvollzug des Kartellbeschlusses ausgesetzt wird, bleiben alle anderen Dienstleistungen der Forstverwaltung für diese Betriebe bis zum Ende des Gerichtsverfahrens unverändert.

Andernfalls gelten für Betriebe über 1.000 ha folgende Fristen des Bundeskartellamts:

Verbot staatlichen Holzverkaufs (inkl. Fakturierung):	ab 01. Januar 2016
Verbot staatlicher Dienstleistungen der Holzernte (Holz auszeichnen, Holzerntemaßnahmen betreuen, Holz aufnehmen, Holzlisten drucken):	ab 01. Juli 2016
Kostendeckende Gebühren:	ab 01. Juli 2016
Verbot weiterer forstlicher Dienstleistungen, falls Vermarktung des Staatswaldholzes nicht getrennt wird:	ab 01. Juli 2017

Was bedeutet der Beschluss für die Forstbetriebsgemeinschaften im Land?

Das Bundeskartellamt behandelt die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Beschluss weiterhin identisch wie forstliche Einzelbetriebe. Je nach Größe der FBG (1.000 ha oder größer; über 100 ha) gelten daher auch für sie die o.g. Fristen, sofern sie entsprechende Dienstleistungen der Forstverwaltung als Zusammenschluss in Anspruch nehmen. Hauptthema wird dabei die von den FBGs gebündelte Holzvermarktung über die Forstverwaltung sein.

Laut dem o.g. Erlass des MLR zum Kartellbeschluss vom 27.07.2015 ist außerdem die ehrenamtliche Tätigkeit von Forstbediensteten in Forstbetriebsgemeinschaften betroffen. Das Land untersagt in dem Erlass allen für ForstBW Beschäftigten „die Ausübung neben- und ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Vorstandschaft, dem Ausschuss, der Geschäftsführung oder sonstigen Organen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse oder für Gemeinschaftswälder,

die die Vermarktung von Nadelstammholz als Aufgabe für ihre Mitglieder übernehmen und eine forstliche Betriebsfläche von mehr als 100 ha verwalten“. Noch bestehende Ämter sind „unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2015 abzugeben“. Betroffen davon ist insbesondere die in manchen Regionen noch verbreitete Vereinsgeschäftsführung durch Revierleiter/innen oder andere Angehörige der Forstverwaltung. Lt. Einschätzung des MLR gibt es im Land ca. 70 FBGs mit derartigen Nebentätigkeiten.

Die Geschäftsführung im Sinne der Wirtschaftsverwaltung, also der Holzverkauf, kann bereits seit längerem von der FBG nicht mehr an konkrete Bedienstete der Forstverwaltung übertragen werden, da es sich hierbei (bislang) um originäre Dienstaufgaben der handelt. Allerdings konnte bislang die untere Forstbehörde allgemein mit dem Holzverkauf beauftragt werden. Dies ist für Nadelstammholz für FBGs bis 100 ha wie oben dargestellt weiterhin möglich, den Nadelstammholzverkauf für FBGs übernimmt die UFB ab dem 01.09.2015 nicht mehr. Ggf. können damit entsprechend professionell aufgestellt forstwirtschaftliche Vereinigungen oder auch die so genannten Holzverkaufsstellen der Landkreise beauftragt werden. Auch die Professionalisierung bestehender Zusammenschlüsse kann eine Option sein, zumal die kommende Förderrichtlinie derartige Entwicklungen intensiv unterstützt. Nicht betroffen ist die Beratung der Forstbetriebsgemeinschaften als Bestandteil der hoheitlichen Aufgaben der Forstverwaltungen. Berichte von Mitarbeitenden der unteren Forstbehörden bei den Mitgliederversammlungen der Forstbetriebsgemeinschaften, beispielsweise zu waldbaulichen Fragen, zum Forstschutz, Arbeitssicherheit o.ä. sind daher weiterhin zulässig.

In einem Gespräch im MLR am 30.07.2015 mit Vertretern der Bauernverbände, des Genossenschaftsverbandes wurde die Situation der forstlichen Zusammenschlüsse im Lichte des Kartellverfahrens erörtert. Dabei wurde von den Verbänden auch die nun sehr kurzfristige Beendigung der ehrenamtlichen Zusammenarbeit von Forstbediensteten und Forstbetriebsgemeinschaften kritisiert. Nach Ansicht des MLR ist dies jedoch nicht anders möglich, um das Prozess- und Haftungsrisiko in der weiteren kartellrechtlichen Auseinandersetzung zu reduzieren. Die Verbände haben vereinbart, im Gespräch zu bleiben, um die Forstbetriebsgemeinschaften je nach weiterem Verlauf des Verfahrens entsprechend zu beraten. Fachverbände und MLR waren sich einig, dass das Ziel in jedem Fall die Stärkung der forstlichen Zusammenschlüsse sein muss.

Wie ist die Situation der Waldbesitzer bis 100 ha?

Grundsätzlich betreffen sämtliche Inhalte des Beschlusses ausschließlich die staatlichen Dienstleistungen für Waldbesitzer über 100 ha. Staatliche Dienstleistungen für Waldbesitzer bis einschließlich 100 ha sind aus Sicht des Kartellamts weiterhin uneingeschränkt möglich. Die Umsetzung des Beschlusses ist jedoch nicht ohne weitreichende Änderungen der Verwaltungsstrukturen möglich. Wie sich diese auf das Dienstleistungsangebot für kleinere Waldbesitzer auswirken, ist offen. Land und Landkreise haben sich bislang zur Zukunft der Betreuung des Klein(privat)waldes noch nicht konkret geäußert.

Wie ist die Position der Forstkammer zum Beschluss?

Die Forstkammer hat sich in ihrer Stellungnahme zum letzten Beschlussentwurf im Mai 2015 noch einmal für den Erhalt des Reviersystems und gegen die Ausweitung des Verfahrens auf

die gesamte Breite forstlicher Tätigkeiten ausgesprochen. Aus Sicht des Verbandes ist diese Ausweitung nicht durch die kartellrechtlichen Bedenken im Bereich des Holzverkaufs zu rechtfertigen. Die Kartellbehörde hat sich diesen Argumenten gegenüber nicht geöffnet. Außerdem hat sich die Forstkammer dafür ausgesprochen, am Ansatz der ursprünglichen Einigung von 2008 – der Stärkung forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – festzuhalten. Hinsichtlich der Fristen hat die Forstkammer eine deutliche Verlängerung für alle Forstbetriebe, insbesondere aber für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, gefordert. Dem ist die Kartellbehörde nur in Teilen nachgekommen, teilweise – z.B. bei den kostendeckenden Gebühren – wurden die Fristen sogar verkürzt. Gleichzeitig wehrt sich die Forstkammer gegen aktuelle Aussagen von verschiedener Seite, die in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass private und kommunale Waldbesitzer ohne staatliche Betreuung weniger nachhaltig und verantwortungsbewusst in ihren Wäldern wirtschaften. Außerdem hat die Forstkammer die Politik davor gewarnt, auf das Kartellverfahren mit einer noch stärkeren Reglementierung der Forstwirtschaft zu reagieren. Der Verband wird das Verfahren weiterhin eng begleiten und seine Mitglieder über die Entwicklungen zeitnah informieren. Sobald die Entscheidung über den Sofortvollzug vorliegt, werden wir über die nächsten Schritte informieren.